

Verordnung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. für das Altstadtfest (Altstadtfestverordnung)

vom 28.03.2022

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende

V e r o r d n u n g :

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung regelt den Betrieb des Neumarkter Altstadtfestes. Das Altstadtfest ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Auf die Durchführung besteht kein Anspruch.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung - auch als Festgelände bezeichnet - ist in dem beigefügten Plan „Geltungsbereich Altstadtfestverordnung“ rot markiert und textlich beschrieben. Der Plan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.
- 3) In Jahren, in denen ein Markt im Stadtpark abgehalten wird, ist zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Bereichen der Teil des Stadtparks Teil des Veranstaltungsgeländes, der im beigefügten Lageplan grün markiert und textlich beschrieben ist. Der Plan ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.
- 4) Nachrichtlich ist Bestandteil dieser Verordnung als Anlage 3 ein Lageplan der Flucht- und Rettungswege. Die Flucht- und Rettungswege werden im Einzelfall festgelegt und entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben gemäß den näheren Festlegungen in einer verkehrsrechtlichen Anordnung ausgeschildert.

§ 2 Geltungsdauer und Betriebszeiten

- 1) Die Verordnung gilt jeweils vom ersten Altstadtfesttag, 0.00 Uhr, bis zum Tag nach dem letzten Altstadtfesttag, 6.00 Uhr. Ferner gilt die Verordnung für die Auf- und Abbauzeiträume gemäß Absatz 3.

Das Altstadtfest findet in der Regel am zweiten Wochenende im Juni statt, die genaue Terminierung wird jährlich durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf. bekannt gemacht. Falls die Zeitdauer des Festes verändert wird, gilt diese Verordnung ebenfalls.

- 2) Die von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. festgesetzten Betriebszeiten für die Fahr-, Schau-, Ausspielungs-, Verkaufs- und Gaststättenbetriebe sowie für die Musikdarbietungen sind genauestens einzuhalten. Zu den genannten Endzeiten sind Ausschank-, Verkaufs- und Musikbetrieb umgehend einzustellen; vor den Beginnzeiten darf kein Betrieb stattfinden.

Die Betriebszeiten lauten in der Regel, soweit nicht durch gesonderte Bekanntmachung anders festgelegt, wie folgt:

- a) Beginn am ersten Veranstaltungstag um 19.00 Uhr bis 01.00 Uhr des Folgetages.
 - b) Beginn am zweiten Veranstaltungstag um 14.00 Uhr bis 01.00 Uhr des Folgetages.
 - c) Beginn am dritten Veranstaltungstag um 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr.
- 3) Die von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. festgesetzten Auf- und Abbaueiträume sind genauestens einzuhalten. Diese lauten in der Regel, soweit nicht durch gesonderte Bekanntmachung anders festgelegt, wie folgt:
- a) Aufbauzeiträume am Vortag des ersten Veranstaltungstages von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr, am ersten Veranstaltungstag von 7.00 Uhr bis 18.30 Uhr sowie für den Kindernachmittag am Residenzplatz am letzten Veranstaltungstag von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
 - b) Abbaueitraum am letzten Veranstaltungstag nach 23.00 Uhr bis zum Folgetag 10.00 Uhr, wobei Aufbauten auf öffentlichen Straßenflächen bis 6.00 Uhr vollständig abzubauen sind.

II.

Regelung des Festbetriebes

§ 3

Verkehr auf dem Festgelände

- 1) Alle Zugänge und Ausgänge des Festgeländes sowie die festgelegten und ausgeschilderten Rettungs- und Fluchtwege dürfen nicht blockiert oder verstellt werden; sie sind ständig freizuhalten. Nachrichtlich ist Bestandteil dieser Verordnung als Anlage 3 ein Lageplan der Flucht- und Rettungswege.
- 2) Betreiberinnen und Betreiber von Fahr-, Schau-, Ausspielungs-, Verkaufs- und Gaststättenbetrieben sowie von Musikdarbietungen oder deren benannte Stellvertretungen haben darauf zu achten, dass Rettungs- und Fluchtwege frei bleiben.
- 3) Auf dem Festgelände sind während des Festbetriebes der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern, rollenden Sportgeräten (z.B. Skateboards, Rollschuhen, Rollern, Inlineskates) und elektronischen Mobilitätshilfen (z.B. E-Scootern, Segways und dgl.) sowie das Reiten verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Einsatz- und Wegerechtsfahrzeuge sowie für Geh- und Mobilitätshilfen,

Krankenfahrstühle, Rollstühle, Kinderwägen oder Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung.

- 4) Fahrzeuge, die zur Belieferung der Festbetriebe erforderlich sind, dürfen nur außerhalb des laufenden Festbetriebes das Festgelände befahren. Im Einzelfall kann auf Antrag eine widerrufliche, nicht übertragbare Erlaubnis zum Befahren des Festgeländes durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erteilt werden. Das Befahren zum Festaufbau und -abbau bedarf unbeschadet straßenverkehrsrechtlicher Regelungen keiner besonderen Erlaubnis.
- 5) Fahrzeuge, die im Bereich von Flucht- und Rettungswegen oder während des Festbetriebes hinderlich innerhalb des Festgeländes abgestellt werden, können unbeschadet straßenverkehrsrechtlicher Regelungen auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.

§ 4

Verhalten auf dem Festgelände; Verbote

- 1) Auf dem Festgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es auf dem in § 1 beschriebenen Festgelände den Besucherinnen und Besuchern nicht erlaubt:
 - a) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, Behältnisse mit gesundheitsgefährdenden oder schädigenden Inhalten (wie z.B. Pfeffersprays, Reizgas, Tierabwehrsprays oder ätzende Flüssigkeiten), ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
 - b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften zu bemalen oder zu bekleben;
 - c) Hunde und Tiere mitzuführen (ausgenommen Diensthunde im Einsatz und Assistenzhunde, wie z.B. Blindenführhunde, Signalthunde und Behindertenbegleithunde, durch Personen mit einer entsprechenden Behinderung bzw. Einschränkung); Straßenanlieger (Anwohner) dürfen Hunde nur angeleint über das Festgelände führen;
 - d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 - e) Schankgefäße außerhalb des Festgeländes mitzuführen;
 - f) alkoholische Getränke, Glasflaschen und Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitzubringen;
 - g) Waffen mit sich zu führen;
 - h) gefährliche Gegenstände mit sich zu führen, insbesondere Feuerwerkskörper, pyrotechnische und leicht brennbare Gegenstände. Ferner Gegenstände mit sich zu führen, die ihrer Art nach als Stoß-, Stich- oder Hieb Waffen Verwendung finden könnten und zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind oder als solche verwendet werden können;

- i) mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden;
 - j) Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln; dieses Verbot umfasst auch das Betteln in jeglicher Form, für gemeinnützige und mildtätige Zwecke können Ausnahmen erteilt werden;
 - k) innerhalb des Festgeländes aggressiv oder aufdringlich Flaschen einzusammeln;
 - l) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Aufbauten, Bühnen, Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu beseitigen;
 - m) politische, parteipolitische Werbung zu verbreiten und Werbe- oder Propagandamaterial oder Druckschriften solchen Inhalts anzubringen oder zu verteilen, politische Willensbildung zu betreiben und Informationen und Werbung aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden und -begehren zu verbreiten;
 - n) rassistische, fremdenfeindliche, gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichtete, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitzuführen;
 - o) Rucksäcke und Taschen mit einem Fassungsvermögen von mehr als drei Litern in das Festgelände einzubringen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst kann in begründeten Fällen, insbesondere für den Transport erforderlicher medizinischer Geräte und Arzneimittel, Ausnahmen vom vorgenannten Verbot zulassen;
 - p) Tiere zu füttern und unbedeutende Gegenstände wie beispielsweise Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Pappbecher oder -teller, Verpackungen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Papiertaschentücher, Kaugummis und ähnliches außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse auf Verkehrs- und Grünflächen wegzuwerfen;
 - q) zu nächtigen;
 - r) Waren oder Dienstleistungen durch Umherlaufen auf dem Festgelände anzupreisen, feilzubieten sowie Werbe- und Druckschriften zu verteilen;
 - s) erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend das Festgelände zu betreten;
 - t) Flugkörper jeder Art (z.B. Drohnen) aufsteigen zu lassen.
- 3) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es auf dem in § 1 beschriebenen Festgelände den Standbetreiberinnen und -betreibern bzw. Beschickerinnen und Beschickern nicht erlaubt:
- a) politische, parteipolitische Werbung zu verbreiten und Werbe- oder Propagandamaterial oder Druckschriften solchen Inhalts anzubringen oder zu verteilen, politische Willensbildung zu betreiben und Informationen und Werbung aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden und -begehren zu verbreiten;
 - b) den Stand zu betreiben, ohne einen Feuerlöscher mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten nach DIN EN 3 leicht zugänglich vorzuhalten sowie

im Falle der Nutzung eines Grills oder einer Fritteuse ohne einen für Fettbrände geeigneten Feuerlöscher (Kennzeichnung Brandklasse F gemäß DIN EN 2) leicht zugänglich vorzuhalten, der mindestens 6 Löschmitteleinheiten nach DIN EN 3 Inhalt hat. Die letzte Überprüfung darf je nicht länger als zwei Jahre zurückliegen;

- c) Feuerstellen in und in der unmittelbaren Umgebung der Stände zu errichten oder zu betreiben, ohne diese durch feuerhemmende Materialien abzuschirmen oder in einer Weise zu betreiben, die nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie feuersicher betrieben werden können;
- d) gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände, die, ohne Waffen zu sein, geeignet und bestimmt sind, Verletzungen herbeizuführen oder bei Gewalthandlungen für Angriffs- oder Verteidigungszwecke eingesetzt zu werden, anzubieten oder zu verkaufen;
- e) giftige, leicht brennbare, explosionsgefährliche oder sonst gesundheitsgefährdende feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder Zubereitungen, wie Benzin, Farben und Lacke oder pyrotechnische Gegenstände, anzubieten oder zu verkaufen;
- f) Lautverstärkeranlagen und sonstige akustische Signale einzusetzen, soweit diese über eine Hintergrundbeschallung hinausgehen. Es dürfen nur Lautsprecheranlagen verwendet werden, die nach vorne und schräg nach unten wirken. Ihr Ton darf nicht über die Straßenmitte und nicht seitwärts vor die Front der Nachbargeschäfte tragen. Eine gänzliche oder teilweise Herabsetzung der Lautstärke während des Festbetriebes durch allgemeine oder einzelfallbezogene Anordnungen bleibt vorbehalten; der Stadt Neumarkt i.d.OPf. steht hierbei ein weites Ermessen zu. Die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Lautsprecherdurchsagen sowie im Auftrag der Stadt Neumarkt i.d.OPf. betriebene Bühnentechnik sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen.
- g) auf und im Umfeld der Standflächen Putz- und Washwasser oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auf Verkehrs- und Grünflächen auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tiere zu füttern und unbedeutende Gegenstände wie beispielsweise Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Pappbecher oder -teller, Verpackungen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Papiertaschentücher, Kaugummis und ähnliches außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse auf Verkehrs- und Grünflächen wegzuwerfen;
- h) über die in § 2 Abs. 2 der Verordnung genannten bzw. über die in Ausführung des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. festgelegten Betriebszeiten Ausschank-, Verkaufs- und Musikbetrieb zu betreiben, insbesondere die Schlusszeiten nicht einzuhalten;
- i) Pflanzen, Sträucher oder Bäume zu beschädigen;
- j) Stände und Anlagen außerhalb der von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. genehmigten und zugewiesenen Flächen aufzubauen;
- k) Schmutzwasser in Regenwasserkanaleinläufe einzuleiten;
- l) Schmutzwasser ohne Einbau eines geeigneten, funktionsfähigen Fettabscheiders in Schmutzwasserkanäle einzuleiten;
- m) Kabel und Leitungen in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise zu verlegen.

- 4) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf dem Festgelände ab 20.00 Uhr nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unberührt.
- 5) Das übrige Ortsrecht der Stadt Neumarkt i.d.OPf., insbesondere die städtische Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung (StrRSVO) und die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. gelten unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung; auf deren Inhalte wird hiermit hingewiesen. Unbeschadet bleiben weiter die Vergaberichtlinien für die Zulassung zum Altstadtfest.

§ 5 **Aufsicht und Kontrollen;** **Anordnungen im Einzelfall**

- 1) Die Aufsicht über die Veranstaltung führen die Beauftragten der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. bedient sich darüber hinaus eines Sicherheits- und Ordnungsdienstes; dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. kann im Vollzug des Art. 19 bzw. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 3) Im Einzelfall kann die Stadt Neumarkt i.d.OPf. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.
- 4) Soweit Einlass-, Sicherheits- und Taschenkontrollen durchgeführt werden, sind die Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes berechtigt, Personen, die verbotene Gegenstände nach § 4 Abs. 2 der Verordnung in das Festgelände einbringen, zum Verlassen des Festgeländes aufzufordern bzw. den Zutritt zum Festgelände zu verweigern. Die Bewachungsdienstmitarbeiterinnen und Bewachungsdienstmitarbeiter sind ferner befugt, Personen daraufhin zu untersuchen, ob sie wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen (im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Verordnung) ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall können der Zutritt zum Festgelände verwehrt, zum Verlassen des Festgeländes aufgefordert und ein Zutrittsverbot verhängt werden.
- 5) Wer Vorschriften dieser Verordnung oder aufgrund einer dieser Verordnung erlassenen Einzelanordnung zuwiderhandelt oder wer auf dem Festgelände Handlungen begeht, die aufgrund anderer Rechtsgrundlagen mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, von den Beauftragten der Stadt Neumarkt i.d.OPf. sowie den von dieser

beauftragten Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeitern des Sicherheits- und Ordnungsdienstes vom Festgelände verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

- 6) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

III. Zuwiderhandlungen; Inkrafttreten

§ 6 Zuwiderhandlungen

- 1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen den Verboten in § 4 Abs. 2 Buchst. a), Abs. 2 Buchst. g) und Abs. 2 Buchst. h) solche Gegenstände mitzuführen.
 - b) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften zu bemalen oder zu bekleben, zuwiderhandelt.
 - c) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. c) Hunde und Tiere mitzuführen, zuwiderhandelt.
 - d) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten, zuwiderhandelt.
 - e) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. e) Schankgefäße außerhalb des ausgewiesenen Festgeländes mitzuführen, zuwiderhandelt.
 - f) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. f) alkoholische Getränke, Glasflaschen und Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitzubringen, zuwiderhandelt.
 - g) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. i) mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden, zuwiderhandelt.
 - h) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. j) Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln, zuwiderhandelt.
 - i) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. k) innerhalb des Festgeländes aggressiv oder aufdringlich Flaschen einzusammeln, zuwiderhandelt.
 - j) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. l) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile zu besteigen oder zu beseitigen, zuwiderhandelt.
 - k) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. m) politische, parteipolitische Werbung oder Propaganda oder Wahlwerbung zu verbreiten und Werbe- oder Propagandamaterial und Druckschriften solchen Inhalts anzubringen oder zu verteilen, zuwiderhandelt.

- l) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. n) rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie Propagandamaterial mitzuführen, zuwiderhandelt.
 - m) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. o) Rucksäcke und Taschen mit einem Fassungsvermögen von mehr als drei Litern in das Festgelände einzubringen, zuwiderhandelt.
 - n) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. p) Tiere zu füttern und unbedeutende Gegenstände wegzuwerfen, zuwiderhandelt.
 - o) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. q) zu nächtigen, zuwiderhandelt.
 - p) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. r) Waren durch Umherlaufen auf dem Festgelände anzupreisen, feilzubieten, öffentliche Sammlungen jeder Art durchzuführen sowie Werbe- und Druckschriften zu verteilen, zuwiderhandelt.
 - q) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. s) erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend das Festgelände zu betreten, zuwiderhandelt.
 - r) dem Verbot in § 4 Abs. 2 Buchst. t) Flugkörper jeder Art (z.B. Drohnen) aufsteigen zu lassen, zuwiderhandelt.
 - s) dem Verbot in § 3 Abs. 1 Zugänge und Ausgänge des Festgeländes sowie die festgelegten und ausgeschilderten Rettungs- und Fluchtwege zu blockieren oder zu verstellen, zuwiderhandelt.
 - t) den Verboten in § 3 Abs. 3 und 4, das Festgelände während des Festbetriebes zu befahren, zuwiderhandelt.
- 2) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann ferner auch mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) dem Verbot in § 4 Abs. 3 Buchst. d) gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände, die, ohne Waffen zu sein, geeignet und bestimmt sind, Verletzungen herbeizuführen oder bei Gewalthandlungen für Angriffs- oder Verteidigungszwecke eingesetzt zu werden, anzubieten oder zu verkaufen, zuwiderhandelt.
 - b) dem Verbot in § 4 Abs. 3 Buchst. e) giftige, leicht brennbare, explosionsgefährliche oder sonst gesundheitsgefährdende feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder Zubereitungen, wie Benzin, Farben und Lacke oder pyrotechnische Gegenstände, anzubieten oder zu verkaufen, zuwiderhandelt.
 - c) dem Verbot in § 4 Abs. 3 Buchst. f) Lautverstärkeranlagen und sonstige akustische Signale einzusetzen, welche die zulässige Ausgangslautstärke überschreiten oder einer diesbezüglichen allgemeinen oder einzelfallbezogene Anordnung zuwiderhandelt.
 - d) dem Verbot in § 4 Abs. 3 Buchst. g) auf und im Umfeld der Standflächen Putz-, Waschwasser oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auf Verkehrs- und Grünflächen auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern Tiere zu füttern und unbedeutende Gegenstände wie beispielsweise Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Pappbecher oder -teller, Verpackungen, Flaschen, Dosen, Zigarettkippen, Papiertaschentücher, Kaugummis und ähnliches außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse

- wegzuwerfen auf Verkehrs- und Grünflächen wegzuwerfen, zuwiderhandelt.
- e) außerhalb der in § 4 Abs. 3 Buchst. h) i.V.m den in § 2 Abs. 2 der Verordnung genannten bzw. über die in Ausführung des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. bekanntgemachten Zeiten Ausschank-, Verkaufs- und Musikbetrieb vornimmt.
 - f) außerhalb der in § 2 Abs. 3 der Verordnung genannten bzw. über die in Ausführung des § 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. bekanntgemachten Zeiten, Auf- oder Abbauarbeiten vornimmt.
 - g) dem Verbot in § 4 Abs. 3 Buchst. i) Pflanzen, Sträucher oder Bäume zu beschädigen, zuwiderhandelt.
 - h) dem Verbot in § 4 Abs. 3 Buchst. j) Stände und Anlagen außerhalb der von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. genehmigten und zugewiesenen Flächen aufzubauen, zuwiderhandelt.
 - i) dem Verbot in § 4 Abs. 3 Buchst. k) Schmutzwasser in Regenwasserkanaleinläufe einzuleiten, zuwiderhandelt.
 - j) dem Verbot in § 4 Abs. 3 Buchst. l) Schmutzwasser ohne Einbau eines geeigneten, funktionsfähigen Fettabscheiders in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, zuwiderhandelt.
 - k) dem Verbot in § 4 Abs. 3 Buchst. m) Kabel und Leitungen in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise zu verlegen, zuwiderhandelt.
 - l) dem Verbot in § 4 Abs. 3 Buchst. a) politische, parteipolitische Werbung oder Propaganda oder Wahlwerbung zu verbreiten und Werbe- oder Propagandamaterial oder Druckschriften solchen Inhalts anzubringen oder zu verteilen, zuwiderhandelt.
- 3) Nach Art 38 Abs. 4 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. b) den Stand ohne einen geeigneten, geprüften Feuerlöscher betreibt.
 - b) dem Verbot in § 4 Abs. 3 Buchst. c) Feuerstellen in und in der unmittelbaren Umgebung der Stände zu errichten oder zu betreiben, ohne diese durch feuerhemmende Materialien abzuschirmen oder in einer Weise zu betreiben, die nicht die Gewähr dafür bietet, dass kein Brand verursacht werden kann, zuwiderhandelt;
- 4) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann auch mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- 5) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere des Waffengesetzes und der Verordnung über die Verhütung von Bränden, bleiben unberührt.

§ 7 **Inkrafttreten; Geltungsdauer**

Als Bekanntmachungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung gelten die ortsüblichen Bekanntmachungen an der Amtstafel der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

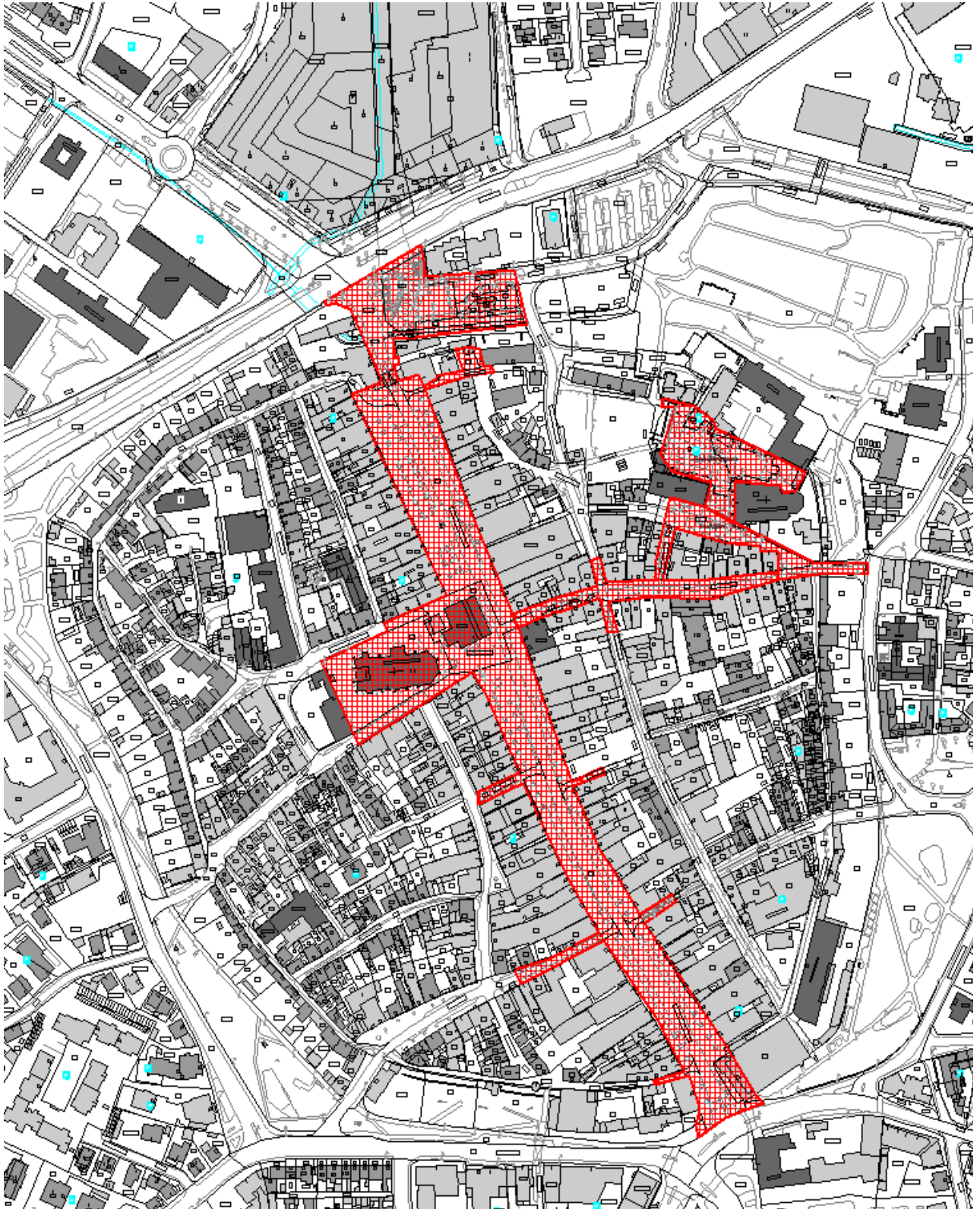
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Neumarkt i.d.OPf., 28.03.2022

Thomas Thumann
Oberbürgermeister

Anlage 1 „Geltungsbereich Altstadtfestverordnung“:

Räumlicher Geltungsbereich dieser Verordnung - auch als Festgelände bezeichnet - rot markiert.

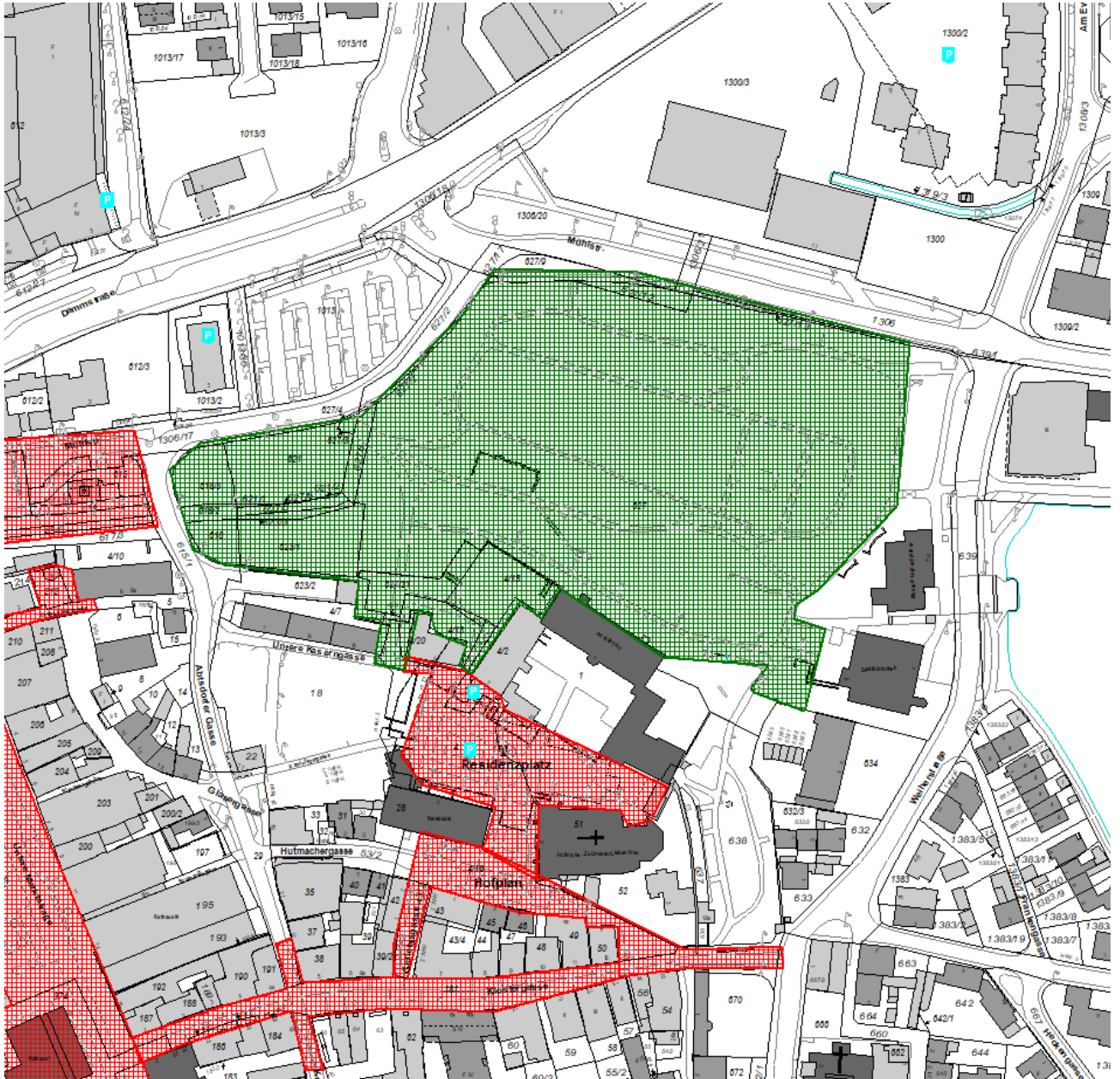


Das Festgelände umfasst insbesondere folgende Verkehrsflächen:

Die Untere Marktstraße und Obere Marktstraße, die Klostergasse, die Gerichtsgasse, den Residenzplatz, den Hofplan, den Rathausplatz, den Münsterplatz. Ferner sind die markierten Teilflächen folgender Straßen Teil des Festgeländes: Teilstück Pulverturmstraße bis Einmündung Obere Marktstraße, Teilstück Viehmarkt bis Einmündung Obere Marktstraße, Teilstück Rosengasse bis Einmündung Obere Marktstraße, Teilstück Bockwirtsgasse bis Einmündung Obere Marktstraße, Ulmergasse, Teilstück Hallertorstraße bis Einmündung Rathausplatz, Teilstück Grünbaumwirtsgasse bis Einmündung Rathausplatz, Kreuzungsbereich Kastengasse mit Klostergasse, Teilstück Untere Kaserngasse mit Freifläche bis Einmündung Untere Marktstraße, Teilstück Rainbügl bis Einmündung Untere Marktstraße, Teilstück der Mühlestraße ab Abzweigung Abtsdorfer Gasse bis Untere Marktstraße.

Anlage 2 „Geltungsbereich Altstadtfestverordnung - Teil Stadtpark“:

Ergänzender räumlicher Geltungsbereich dieser Verordnung - auch als Festgelände bezeichnet - grün markiert.



Der Geltungsbereich umfasst den Stadtpark umgrenzt wie folgt:

Beginnend an der Einmündung der Abtsdorfer Gasse in die Mühlestraße weiter entlang der Mühlestraße bis zur Weierstraße, entlang der Weierstraße bis Höhe Haus Nr. 7, weiter entlang des Anwesens Residenzplatz 1 über die hinter den Gebäuden Residenzplatz 1, 6, 7 anliegenden Grünflächen, bis zur Tiefgaragenabfahrt weiter bis zur Einmündung Abtsdorfer Gasse in die Mühlestraße.

Anlage 3 „Flucht- und Rettungswege“

Freizuhaltende Flucht- und Rettungswege orange markiert.

